



Reglement Schulgesundheit

Inhaltsverzeichnis

ÜBER DIESES DOKUMENT	3
1 SCHULZAHNPFLEGE	4
1.1 ZIEL UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
1.2 BESTANDTEILE DER SCHULZAHNMEDIZIN	4
1.3 AUFGABEN DER SCHULBEHÖRDE	4
1.4 PROPHYLAXE	4
1.5 UNTERSUCHUNG.....	4
1.6 BEHANDLUNG.....	5
1.7 FINANZIELLE BESTIMMUNGEN	5
2 OBLIGATORISCHE ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG / ÜBERPRÜFUNG DES IMPFSTATUS	6
2.1 ZIEL UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	6
2.2 AUFGABEN DER SCHULBEHÖRDE.....	6
2.3 UNTERSUCHUNG / ÜBERPRÜFUNG DES IMPFSTATUS UND BEHANDLUNG	6
2.4 FINANZIELLE BESTIMMUNGEN	7

Über dieses Dokument

Unter Schulgesundheit fallen Schulzahnpflege, Überprüfen des Impfstatus, Durchführungen von Impfungen sowie obligatorische ärztliche Untersuchung. Sie basieren auf den gesetzlichen Vorgaben (Art. 51 des Gesundheitsgesetzes (GesG) und Abschnitt I der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (VSVZ) sowie Volksschulgesetz und Volksschulverordnung des Kantons Zürich.

Die Regelungen im Bereich Schulzahnpflege basieren auf dem Dokument «Schulzahnmedizin – Leitfaden für Schulbehörden und Zahnärzteschaft.

Diese Regelung ersetzt alle früheren Regelungen im Bereich Schulzahnpflege und Schulgesundheit.

Abnahme in Schulpflege:

Datum	Version	Bemerkungen
20.04.2023	1.0	Inkraftsetzung per 1. August 2023

1 Schulzahnpflege

1.1 Ziel und allgemeine Bestimmungen

Die Primarschule Ottenbach leistet durch die Abgabe eines Gutscheins für eine alljährliche zahnärztliche Untersuchung einen Beitrag zur Erhaltung gesunder Zähne der in Ottenbach schulpflichtigen Kinder ab dem Kindergarteneintritt bis zum Übertritt in die Oberstufe. Die Vorgaben schliessen alle Jugendlichen ein, unabhängig davon, welche Schule diese besuchen.

1.2 Bestandteile der Schulzahnmedizin

- Altersgerechte Lektionen über zahngesundes Verhalten und Zahnputzübungen (Gesundheitsunterricht, Gruppenprophylaxe)
- Eine jährliche obligatorische zahnärztliche Untersuchung
- Finanzielle Beträge der Gemeinde an Zahnbehandlungen für Familien mit geringem Einkommen

1.3 Aufgaben der Schulbehörde

- Die Schulpflege organisiert die Schulzahnpflege und vollzieht die kantonalen Bestimmungen. Sie kann diese Aufgabe delegieren.
- Die Schulpflege setzt die Höhe der Kostenbeteiligung und den maximalen Beitrag pro Schüler/-in und Schuljahr fest. Diese werden im Anhang geregelt.

1.4 Prophylaxe

- Der Prophylaxe-Unterricht ist ein Teil des Lehrplanes 21 und ein wesentlicher Bestandteil der Mundgesundheit.
- Schwerpunkt des Unterrichts ist das Vermitteln des Verständnisses über die Gesundheit und gesunde Ernährung sowie weiterer Möglichkeiten zur Verhinderung von Karies.
- Die Lektionen über zahngesundes Verhalten und sollen in Zusammenarbeit mit Schulzahnpflege-Instruktorinnen durchgeführt werden.

1.5 Untersuchung

- Für die obligatorische jährliche Zahnarztuntersuchung stützt sich die Schulpflege auf den Leitfaden Schulmedizin für Schulbehörden und Zahnärzteschaft.
- Ein jährlich abgegebener Gutschein berechtigt alle in der Einleitung bezeichnete Kinder zum Bezug einer einheitlichen zahnärztlichen Untersuchung sowie zur Erstellung einer Bite-wing-Röntgenaufnahme während der gesamten Schulzeit im Kindergarten/der Primarschule.
- Die Wahl des Zahnarztes ist Sache der Eltern/Erziehungsberechtigten.
- Die Gutscheine werden von jedem Zahnarzt/jeder Zahnärztin im Kanton Zürich akzeptiert. Wird ein Zahnarzt/eine Zahnärztin aus einem anderen Kanton gewählt, ist vorab abzuklären, ob diese/r den Gutschein akzeptiert. Bei Nichtakzeptanz des Gutscheins gehen die Kosten zu Lasten der Eltern/Erziehungsberechtigten.
- Die Zahnärzte/Zahnärztinnen, die den Gutschein akzeptieren, sind verpflichtet, sich an die neue Zürcher Schulzahnuntersuchung zu halten. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind über das Ergebnis dieser Untersuchung zu informieren.
- Die Kontrolle über die jährliche obligatorische Untersuchung muss gewährleistet sein.

1.6 Behandlung

- Die Behandlung erfolgt durch einen frei wählbaren Zahnarzt.
- Die Behandlung soll das für die Gesunderhaltung und gute Funktion der Zähne notwendige Mass der konservierenden Arbeiten nicht überschreiten, aber immer eine vollständige Sanierung der Zähne anstreben.
- Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind verantwortlich, dass die Schüler/-innen rechtzeitig beim Zahnarzt erscheinen.

1.7 Finanzielle Bestimmungen

- Die Schulgemeinde übernimmt die Untersuchungskosten in der Höhe des ausgegebenen Gut-scheins sowie die Kosten für eine Bite-wing- Röntgenaufnahme während der gesamten Schulzeit im Kindergarten/der Primarschule
- Der Leitfaden Schulzahnmedizin (2021/22) hält unter Punkt E «Behandlungen und Behandlungsbei-träge folgendes fest:
Die Gemeinden sorgen gemäss Gesundheitsgesetz § 51 für die regelmässige zahnärztliche Unter-suchung und Behandlung der in der Gemeinde wohnhaften Kinder im Volksschulalter und leisten je nach Leistungsfähigkeit der Eltern Beiträge an die Behandlungskosten. Darunter fallen alle individuell notwendigen Massnahmen, inklusive zusätzliche Untersuchungen, präventive Massnah-men und kieferorthopädische Therapien Dabei ist zu beachten:
 - Bei Schüler/innen, die Anspruch auf Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV/IV haben, gelangen die Regeln der Sozialzahnmedizin und die Behandlungsempfehlungen C (Kinderzahn-medizin, Kinder im Asylbereich) und F (Kieferorthopädie) der Vereinigung der Kantonszahnärztin-nen und Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS) zur Anwendung.
 - Beiträge an Behandlungen erhalten gemäss Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege VSVZ zudem Schüler mit Anspruch auf individuelle Verbilligung der Krankenkassenprämien.
 - Bei umfangreichen Behandlungen (z.B. Kieferorthopädie, Behandlung in Narkose) soll der Behand-lungsplan durch einen Bezirkszahnarzt geprüft werden.
 - An kieferorthopädische Behandlungen werden in der Regel nur bei Vorliegen eines Schweregrades 3 oder 4 (Behandlung notwendig bzw. zwingend) Beiträge geleistet.
 - Die Erstattung der Beiträge erfolgt nach Abzug allfälliger Leistungen aus Zusatzversicherungen der Krankenkasse.
- Für Beiträge an die Behandlungskosten gemäss dem Punkt vorstehend, muss ein Antrag an die Schulpflege gestellt werden. Als Basis für einen allfälligen Beitrag dient die «Regelung Ermässigung von Elternbeiträgen». Der Maximalbeitrag pro Kind während der gesamten Schulzeit in Ottenbach wird im Anhang zu diesem Reglement geregelt.
- Unfallbedingte Zahnschäden gehen nicht zu Lasten der Schulzahnpflege, sondern sind mit der Unfallversicherung / Krankenkasse abzurechnen.
- Kosten für ein unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen beim Zahnarzt geht zu Lasten der Eltern/Erziehungsberechtigten.
- Gegen einen Entscheid der Schulpflege ob und in welcher Höhe ein Beitrag an die Kosten geleistet wird, besteht keine Rekursmöglichkeit.

2 Obligatorische ärztliche Untersuchung / Überprüfung des Impfstatus

2.1 Ziel und allgemeine Bestimmungen

- Das Ziel der obligatorischen ärztlichen Untersuchung sowie der Überprüfung des Impfstatus besteht darin, durch Prävention und Voruntersuchung einen Beitrag an die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu leisten.
- Volksschulgesetz (VSG) § 20 bzw. Volksschulverordnung (VSV) §17 regeln den Rahmen, wie die ärztliche Überwachung der Gesundheit der Kinder und die Prävention zu gewährleisten sind.
- Diese Vorgaben gelten für alle primarschulpflichtigen Kinder, welche in der Gemeinde Ottenbach wohnhaft sind.
- Die Primarschule informiert die Eltern über die gesetzlichen Vorschriften.

2.2 Aufgaben der Schulbehörde

- Die Gemeinde ist gemäss Volksschulgesetz bzw. Volksschulverordnung verpflichtet, die obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen inklusive Impfstatusbestimmung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.
- Die Schulpflege entscheidet über die Art des Vorgehens im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (Volksschulgesetz / Volksschulverordnung).
- Die Schulbehörde ist für die Organisation bzw. Information der Eltern verantwortlich und delegiert diese an die Schulleitung und Schulverwaltung.
- In Fachfragen sind das Schulärzteteam oder der Schulärztliche Dienst des Kantons Zürich, Walchestrasse 21, 8090 Zürich beizuziehen.
- Die Schulbehörde schafft die Voraussetzungen für die Durchführung der Gesundheitsprävention. Die Organisation derselben kann Sie an die Schulleitung oder Schulverwaltungsleitung delegieren. Eine Beratung durch das Schulärzteteam und den schulärztlichen Dienst ist möglich.

2.3 Untersuchung / Überprüfung des Impfstatus und Behandlung

- Die gesetzlich vorgegebenen schulärztlichen Untersuchungen sowie die Überprüfung des Impfstatus werden auf der Kindergartenstufe sowie in der 6. Klasse durchgeführt
- Die ärztliche Untersuchung umfasst gemäss § 17 Volksschulverordnung (VSV): das Erfassen von Grösse und Gewicht, das Überprüfen von Seh- und Hörvermögen und des Impfstatus.
- Auf der Kindergartenstufe erfolgt zusätzlich eine Entwicklungsbeurteilung.
- Die Schule stellt den Eltern/Erziehungsberechtigten die notwendigen Unterlagen zu.
- Auf der Kindergartenstufe vereinbaren die Eltern/Erziehungsberechtigten einen Termin für die Untersuchung in der Praxis des Schulärzteteams oder beim Privatarzt/der Privatärztin. In der 6. Klasse besteht die Möglichkeit eines kostenlosen Besuchs der Schularztpraxis während der Schulzeit oder eines kostenpflichtigen Besuch beim Privatarzt.
- Anlässlich dieser Untersuchung ist der Impfstatus zu überprüfen.
- Die Eltern oder deren gesetzliche Vertreter sind gesetzlich verpflichtet, die Untersuchung sowie die Überprüfung des Impfstatus ihrer Kinder in der Praxis des Schulärzteteams oder beim Privatarzt durchführen zu lassen.
- Die Schule stellt den Eltern die notwendigen Formulare zu. Die Bestätigung ist der Schule zur Kenntnis zu bringen.

2.4 Finanzielle Bestimmungen

- Für die Kosten für die Untersuchung auf der Kindergartenstufe erfolgt die Abrechnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.
- Die Schule trägt die Kosten für die obligatorische Untersuchung beim Schulärzteam in der 6. Klasse.
- Erfolgt die obligatorische Untersuchung in der 6. Klasse beim Privatarzt, gehen die Kosten zu Lasten der Eltern/Erziehungsberechtigten.